35/SN-341/ME

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**
**Gruppe Landesamtsdirektion**
**Abteilung Landesamtsdirektion**
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-152312/001-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| Bezug | Bearbeiter | (0 27 42) 9005 Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| BMBWK-13.480/0002-III/2/2005 | Dr. Gundacker | 14171 | 18. Oktober 2005 |

Betrifft
Hochschulgesetz 2005

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2005 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der vorliegende Entwurf gliedert sich in sechs Teile, wobei im Inhaltsverzeichnis beim ersten Teil acht Hauptstücke ausgewiesen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Teil das dritte Hauptstück fehlt. Eine entsprechende Korrektur wäre erforderlich.

2. Im § 8 Abs. 2 sollte vorgesehen werden, dass an den Pädagogischen Hochschulen auch Studiengänge für die Lehrämter der Berufsschulen zu führen sind.

3. Es wird angeregt in § 9 Abs.2 folgenden Satz anzufügen:
„Bereits in der Studieneingangsphase ist auf die Auswahl pädagogisch geeigneter Studierender Bedacht zu nehmen."

4. Zu § 12:

   Gemäß Abs. 1 sind Mitglieder des Hochschulrates u. a. der Amtsführende Präsident

des Landesschulrates und ein von der Landesregierung zu bestellendes Mitglied als Verantwortungsträger der künftigen Absolventen.

Dieses Prinzip ist im Abs. 2 (Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik) bezüglich der Länder nicht verankert, da der Vertreter gemäß Abs. 2 Z. 1 aus dem „land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen" durchaus ein „Bundesvertreter" (z. B. ein Direktor einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt) sein kann. Insofern wird angeregt, im zweiten Halbsatz des Abs. 2 Z. 1 vorzusehen, dass ein Mitglied dem höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen und ein Mitglied dem mittleren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen anzugehören hat.

Weiters fehlt eine Frist, bis zu welchem Zeitpunkt die jeweils nominierten Mitglieder zu bestellen sind. Eine Ergänzung wird angeregt.

Im Abs. 2 könnte das Zitat „Z. 1 bis 3" entfallen.

Weiters wird angeregt, die Formulierung „von der Landwirtschaftskammer Österreich" in Abs. 2 Z. 3 zu überprüfen, da auf Bundesebene die „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" besteht.

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Hochschulrates für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik soll wohl auch fünf Jahre (Abs. 4) betragen; insofern wird angeregt, im Abs. 4 nach der Ziffer „3" die Wortfolge „sowie Abs. 2" einzufügen.

In Abs. 9 fehlt die Ziffer 4. Eine Umnummerierung bzw. Ergänzung wäre erforderlich.

Weiters wird angeregt, in Abs. 9 folgende zusätzliche Aufgabe des Hochschulrates aufzunehmen:
„Festlegung ergänzender, regional angezeigter Inhalte für die Gestaltung der Studienpläne."

5. Die gesetzliche Verankerung von Instituten im § 16 erscheint nicht erforderlich. Es sollte vielmehr dem Hochschulrat überlassen werden, neue Strukturen und Organisationen zu schaffen und Kooperationen mit anderen Hochschulen einzugehen.

Die beabsichtigten Regelungen sollten daher überdacht werden.

6. Es ist unklar, ob nach Absolvierung eines Studiums gemäß § 35 Z. 1 der Abschluss eines geeigneten Masterstudienganges an einer Universität zum Unterricht an einer allgemein bildenden höheren Schule berechtigt. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

7. In § 51 Abs. 1 zweiter Satz ist vorgesehen, dass zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zu Studiengängen für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung durch Verordnung festzulegen sind.

   Diese Verordnungsermächtigung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und sollte überdacht werden.

8. In § 56 Abs. 1 ist vorgesehen, dass im Bereich der Berufspädagogik und bei Studiengängen für das Lehramt an Polytechnischen Schulen auch berufliche Vorkenntnisse zur Anrechnung auf praxisorientierte Studienteile führen können.

   Nach Ansicht der NÖ Landesregierung wäre es sachlich gerechtfertigt, diese Anrechnung zwingend vorzusehen.

9. Es wird angeregt, zur Klarstellung in § 70 einen Verweis auf § 35 Z. 2 und 3 aufzunehmen.

10. In § 84 Abs. 1 wäre aus grammatikalischen Gründen das Wort „und" durch das Wort „Maßnahmen" zu ersetzen.

11. Bezüglich der Finanzierung wäre nach Ansicht der NÖ Landesregierung anzustreben, dass diese nach der Anzahl der Studienplätze erfolgt. Nur so kann mittelfristig sichergestellt werden, dass auch die Pädagogischen Hochschulen im gesamten Wissenschaftssystem vergleichbar zu anderen Systemen – wie das Fachhochschulsystem – verankert werden.

12. Es wird darauf hingewiesen, dass die Neugestaltung der Pädagogischen Hochschulen

13. auch dienstrechtliche Regelungen (insbesondere Übergangsbestimmungen) erforderlich machen wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
1. An das Präsidium des Nationalrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann